

**MUSTERVORLAGE**  
**GEMEINDEVERTRAG FÜR DIE SCHUTZANLAGEN DES**  
**KOORDINIERTEN SANITÄTSDIENSTES IM KANTON AARGAU**

**Gemeindevertrag über den Unterhalt und Betrieb der geschützten Sanitätsstelle der "Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzregion ..... und ....."**

Die Einwohnergemeinden ..... vereinbaren, gestützt auf §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, folgendes:

**A. Allgemeines**

§ 1

Zweck

<sup>1</sup> Dieser Gemeindevertrag regelt die Beteiligung der eingangs erwähnten Einwohnergemeinden an der gemeinsamen geschützten Sanitätsstelle in ..... und die Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für die geschützte Sanitätsstelle ..... obliegt der Standortgemeinde .....

<sup>3</sup> Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Grundlagen

<sup>1</sup> Als Grundlage des Gemeindevertrages gilt das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002, die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5. Dezember 2003, das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) vom 4. Juli 2006 sowie die Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006.

<sup>2</sup> Der Vertrag bezieht sich im Weiteren auf das Dispositiv für die Schutzanlagen des koordinierten Sanitätsdienstes im Kanton Aargau vom 17. Juli 2008.

## B. Eigentumssituation

### § 3

Anlagen	<sup>1</sup> Die geschützte Sanitätsstelle steht im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.
Weiterverwendung	<sup>2</sup> Die Weiterverwendung nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz geregelt werden.
Haftung	<sup>3</sup> Für Verbindlichkeiten, die aus dem Betrieb der geschützten Sanitätsstelle entstehen, haftet die Standortgemeinde. Bei Schadenfällen bleibt der Rückgriff auf die Verursacher vorbehalten.

---

### **Variante bei Vorliegen eines Baurechtsvertrages:**

### § 3

Baurecht	<sup>1</sup> Die geschützte Sanitätsstelle in ..... ist gemäss öffentlicher Urkunde vom ..... im Baurecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde ..... auf Grundeigentum der ..... erstellt worden. Im Baurechtsvertrag ist die geschützte Sanitätsstelle als Nebenzweck erwähnt. Für die geschützte Sanitätsstelle ist eine Fläche von ..... m <sup>2</sup> beansprucht, für welchen Anteil die geschützte Sanitätsstelle den Baurechtszins zu erbringen hat. Zurzeit liegt dem Baurechtszins ein Quadratmeterpreis von ..... Franken zugrunde. Die Anpassung des Baurechtszinses erfolgt alle zehn Jahre nach Rechtskraft des Vertrages.
----------	--

### § 4

Eigentum	<sup>1</sup> Im externen Verhältnis (Grundbuch) ist einzig die Einwohnergemeinde ..... als Berechtigte des selbständigen und dauernden Baurechts für die ..... der Gemeinde ..... und die geschützte Sanitätsstelle (gemeinsame Schutzanlage) eingetragen.  <sup>2</sup> Im internen Verhältnis unter den eingangs erwähnten Einwohnergemeinden ergibt sich die Anteilsberechtigung an der geschützten Sanitätsstelle, den Einrichtungen, dem Baurechtszins und den Betriebskosten aus der Bevölkerungsstatistik des Kantons Aargau jeweils per 31.12. des Vorjahres.
Haftung	<sup>3</sup> Für Verbindlichkeiten, die aus dem Betrieb der geschützten Sanitätsstelle entstehen, haftet die Standortgemeinde. Bei Schadenfällen bleibt der Rückgriff auf die Verursacher vorbehalten.

---

## **C. BAU, BETRIEB UND UNTERHALT**

### **§ 5**

Erstellung Die Standortgemeinde ..... hat nach den einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton die geschützte Sanitätsstelle mit ..... Patientenbetten erstellt.

### **§ 6**

Verantwortlichkeiten <sup>1</sup> Organisation, technischer Betrieb und Verantwortung für die geschützte Sanitätsstelle obliegen der Standortgemeinde .....

<sup>2</sup> Betrieb und Unterhalt der geschützten Sanitätsstelle erfolgen durch die Zivilschutzorganisationen der Vertragsgemeinden gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton. Sie können bei Bedarf Fachpersonal der auf der geschützten Sanitätsstelle basierenden Zivilschutzorganisationen anfordern.

<sup>3</sup> Die Standortgemeinde garantiert den übrigen Vertragsgemeinden das Benützungsrecht. Die Zivilschutzorganisationen der Standortgemeinden sind für die Bereitstellung der Schutzanlage verantwortlich.

<sup>4</sup> Die Benützungsrechte und die Betriebsbedingungen werden in einem Reglement, welches von der Zivilschutzorganisation der Standortgemeinde erstellt wird, festgelegt.

<sup>5</sup> Die Federführung für die Erstellung, Erneuerung und Anpassungen bei den Einrichtungen obliegt dem Gemeinderat der Standortgemeinde. Entsprechende Projekte sind den Vertragsgemeinden rechtzeitig zur Genehmigung durch das jeweils zuständige Gemeindeorgan vorzulegen.

## **D. MATERIAL**

### **§ 7**

Inventar Sämtliches anlagebezogenes Material ist zu inventarisieren. Zusätzliches Material ist gemeinsam im Rahmen des Voranschlages zu beschaffen.

## **E. FINANZIELLES**

### **§ 8**

Investitionen An die Erstellung, Erneuerung und Anpassung leisten die Vertragsgemeinden Investitionsbeiträge (Vorfinanzierung) im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

## § 9

Betriebskosten	<p><sup>1</sup> Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen, soweit sie nicht zu den Investitionskosten gehören. Sie beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Wartung, den Betrieb, den ordentlichen Unterhalt, die Beheizung und Belüftung, den Strom, die Gebäude- und Fahrhabeversicherung, den Ersatz defekter Einrichtungen, zusätzliche Mobiliaranschaffungen, den Baurechtszins, die Ausbildung etc.</p> <p><sup>2</sup> Die Standortgemeinde ..... ist verpflichtet, den Vertragsgemeinden jährlich bis zum 1. Juli eine Aufstellung über die mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres mit der Berechnung des voraussichtlichen Gemeindeanteils zu unterbreiten.</p>
Verrechnung	<p><sup>3</sup> Die effektiven Betriebskosten für das abgelaufene Jahr sind den Vertragsgemeinden jeweils bis zum 15. Januar des neuen Jahres in Rechnung zu stellen und von diesen bis zum 31. Januar zu begleichen. Die Standortgemeinde ..... ist zudem berechtigt, quartalsweise, im Rahmen von 90 % der aufgelaufenen Kosten, Teilzahlungen in Rechnungen zu stellen.</p>
Aufteilung	<p><sup>4</sup> Als Basis gilt die Bevölkerungsstatistik des Kantons am 31.12. des Vorjahres.</p>

## § 10

Beiträge	<p><sup>1</sup> Alle den Gemeinden im Zusammenhang mit der geschützten Sanitätsstelle von Bund, Kanton, Gemeinden oder Dritte geleisteten Beiträge (Investitions- und Pauschalbeiträge) sind in die Abrechnungen einzubeziehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorfinanzierung der Betriebskosten ist Sache der Standortgemeinde .....</p>
----------	---

## F. RECHNUNGSFÜHRUNG

### § 11

Zuständigkeit	<p><sup>1</sup> Die Rechnungen der geschützten Sanitätsstelle ist Bestandteil der Rechnung der Standortgemeinde ..... und wird von der Finanzverwaltung ..... geführt.</p>
Einsicht	<p><sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden sind berechtigt, die Betriebs- und Anlagekostenabrechnung durch ihre Organe prüfen zu lassen und in die Belege Einsicht zu nehmen.</p>
Entschädigung	<p><sup>3</sup> Die rechnungsführende Gemeinde erhält für die Rechnungsführung eine Verwaltungskostenentschädigung von maximal 3 % des Betriebsumsatzes [Variante: <i>detailliert nach effektivem Aufwand</i>].</p>

Abweichungen <sup>4</sup> Die rechnungsführende Gemeinde hat die übrigen Vertragsparteien unverzüglich über wesentliche Abweichungen zu den mitgeteilten Kostenbeteiligungen in Kenntnis zu setzen.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### § 12

Kündigung <sup>1</sup> Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass die betreffende Gemeinde im Rahmen einer neuen Planung des Kantons andernorts einer geschützten Sanitätsstelle zugeteilt wurde.

<sup>2</sup> Bei einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Anteils am Anlage- und Einrichtungswert der geschützten Sanitätsstelle.

Haftung <sup>3</sup> Die austretende Gemeinde haftet für die bis zum Austrittstermin laufenden Anlage- und Betriebskostenbeiträge.

### § 13

Änderung/Aufhebung Dieser Vertrag kann auf Antrag der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden den zuständigen Gemeindeorganen zur Änderung oder Aufhebung unterbreitet werden. Wird das kantonale Dispositiv tangiert, sind die erforderlichen Genehmigungen bei der zuständigen kantonalen Stelle (Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz) einzuholen. Über andere Anpassungen ist die zuständige kantonale Stelle zu informieren.

## **H. AUFHEBUNG BESTEHENDER VERTRAG UND INKRAFTSETZUNG**

### § 14

Aufhebung bestehender Vertrag <sup>1</sup> Mit der Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane der Vertragsgemeinden wird der bisher gültige Vertrag vom ..... bzw. .... zwischen den Gemeinden ..... und ..... betreffend der geschützten Sanitätsstelle ..... aufgehoben.

Inkraftsetzung <sup>2</sup> Der vorliegende Vertrag gilt ab .....

Genehmigt am: .....

NAMENS DES GEMEINDERATES .....  
Der Gemeindeammann:                      Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt am: .....

NAMENS DES GEMEINDERATES .....  
Der Gemeindeammann:                      Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt am: .....

NAMENS DES GEMEINDERATES .....  
Der Gemeindeammann:                      Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt am: .....

NAMENS DES GEMEINDERATES .....  
Der Gemeindeammann:                      Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt am: .....

NAMENS DES GEMEINDERATES .....  
Der Gemeindeammann:                      Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt am: .....

NAMENS DES GEMEINDERATES .....  
Der Gemeindeammann:                      Der Gemeindeschreiber: